

Hofe gegeben hat und daß sie das gesamte Reichsgut erfaßt haben⁶⁰. Wolfgang Metz hat zwanzig Jahre später diese Spekulationen in die richtigen Proportionen gesetzt und zumindest eine gewisse Verbreitung der Praxis in der lokalen Reichsgutverwaltung angenommen⁶¹. Hartmann ging davon aus, daß Gerhard „diese Art der Schriftlichkeit sicher nicht erst in Deutschland kennengelernt“ habe, „als Valet des Kaisers hatte er sich bestimmt Einblick verschaffen können in den komplizierten Verwaltungsapparat des Südens“⁶². Mit der Vermutung, Anstöße zur Buchführung kämen aus Italien, steht Hartmann nicht allein da, immer wieder hat die Forschung auf italienische Vorbilder für Rechnungslegung hingewiesen, ohne daß diese jedoch eindeutig nachweisbar wären. Doch ist Vorsicht geboten. Die Anfänge territorialer Rechnungslegung fielen in eine Zeit, in der Schrift und Schriftlichkeit neue Horizonte eroberten, und waren viel zu einfach, als daß man nach weitentfernten Vorbildern suchen mußte⁶³.

Nach der nur abschriftlich erhaltenen Urkunde über eine vollzogene Rechnungslegung für Konrad IV. ist das nächste Dokument eine wirkliche Rechnung und damit die älteste original erhaltene des römisch-deutschen Reiches. Es ist die Abrechnung des Magisters Hugo für den römischen König Heinrich Raspe, ein schmales, hochrechteckiges, nicht ganz regelmäßig zugeschnittenes Pergamentblatt von ca. 14,8/15,6 cm Breite und 32,8/34,6 cm Höhe, wie es für frühe Rechnungsaufzeichnungen typisch ist, es war nicht vorliniert (Abb. 1-2). Der Eintrag erfolgte in flüchtiger gotischer Urkundenschrift von einer einzigen Hand in schwarzbrauner Tinte sowohl auf der Vorder- wie Rückseite⁶⁴. Die Schreiberhand konnte Hägermann unter den Urkunden und Briefen des Königs nicht identifizieren⁶⁵. Wie schon die Constitutiones vermerkten, sind die Einträge nicht in einem Zuge,

60) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104.

61) METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 115, 121.

62) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104. Auch METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 93, 142 f. rechnet für das Pappenheimer Urbar mit sizilianischen Anregungen.

63) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 111, 122 Anm. 402, 343 zur Frage italienischer Vorbilder, stattdessen auf einfachste, autochthone Anfänge verweisend S. 92, 131-134, 340-343, 345.

64) Siehe Anm. 16; zur Form der ältesten Territorialrechnungen MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 84, vgl. ebd. Taf. 1-3.

65) Dieter HÄGERMANN, Studien zum Urkundenwesen König Heinrich Raspes (1246/47), DA 36 (1980) S. 487-548, hier S. 496.